

Verordnung, betreffend den Gebrauch des Bremischen Staatswappens

Inkrafttreten: 01.01.1975

Zuletzt geändert durch: § 4 aufgehoben durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18.12.1974 (BremGBI. S. 351)

Fundstelle: GVBl 1897, 51

Gliederungsnummer: 113-a-2

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Senats vom 17. November 1891, betreffend Vorschriften über das Bremische Staatswappen, verordnet der Senat:

§ 1

Das Bremische Staatswappen darf auf Flaggen auch von Privaten gebraucht werden.

§ 2

Bremische Gewerbetreibende dürfen ihre Fabrikate oder deren Verpackungen mit dem Bremischen Wappenschlüssel ohne Wappenschild versehen. Eine andere Umrahmung ist gestattet.

§ 3

Im übrigen bleibt Privaten der Gebrauch des Bremischen Staatswappens untersagt, sofern nicht der Senat denselben in besonderen Fällen gestattet.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5²⁾

Fußnoten

2) Aufhebungsvorschrift